



**Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms
für den Landkreis Cuxhaven**

**Fortschreibung des sachlichen
Teilabschnitts Windenergie
- 2015 -**

**ENTWURF
(Stand Juni 2015)**

Inhaltsübersicht

1. Beschreibende Darstellung

2. Zeichnerische Darstellung

Übersichtskarte

Detaillkarten 1-39

3. Begründung / Erläuterung

Anlage zur Begründung / Erläuterung

4. Umweltbericht – Teil C

Anlage 1: Methodik

Anlage 2: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

**Änderung des
Regionalen Raumordnungsprogramms
für den
Landkreis Cuxhaven**

**Fortschreibung des sachlichen
Teilabschnittes Windenergie
- 2015 -**

Beschreibende Darstellung

**ENTWURF
(Stand Juni 2015)**

Anmerkung zum nachfolgenden Text:

Zum besseren Verständnis werden die Entwurfsfassungen 2014 und 2015 gegenübergestellt. Dies ermöglicht einen transparenten Vergleich der veralteten (Entwurf 2014) und der neuen (Entwurf 2015) Fassung. Sofern im Entwurf 2015 Streichungen vorgenommen wurden, wird die ursprüngliche Entwurfsfassung 2014 als ~~Streichung~~ dargestellt. Sofern im Entwurf 2015 Ergänzungen gegenüber der Entwurfsfassung 2014 vorgenommen wurden, werden diese mit Unterstreichungen kenntlich gemacht.

Ziele der Raumordnung (i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes, ROG) sind im nachfolgenden Text durch **Fettdruck** hervorgehoben, Grundsätze der Raumordnung (i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) werden durch Normaldruck kenntlich gemacht.

4.2.2 Windenergie

- 01** ¹Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind in der zeichnerischen Darstellung abschließend festgelegt. ²Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist außerhalb der in der zeichnerischen Darstellung gekennzeichneten Vorranggebiete Windenergienutzung nicht zulässig (Ausschlusswirkung). LROP
4.2 04
- 02** ¹Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu beurteilen. ²Sie ist insbesondere abhängig von der Gesamthöhe und der Anzahl der Windenergieanlagen.
- 03** Die durch Windenergieanlagen erzeugte Energie soll über Erdkabel in das Netz eingespeist werden.
- 04** ¹Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung des Betriebes eines Windparks die Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut werden. ²Dies schließt ausdrücklich auch den Rückbau von Fundamenten bis zu einer Tiefe von 2,5 Metern, Kranstellflächen und für die Erschließung der Windenergieanlagen erforderlichen Wegflächen mit ein. LROP
4.2 01
- 05** ¹Innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung sollen nur Anlagen gleicher Art hinsichtlich Anzahl der Flügel, Drehrichtung und Farbgebung (nicht reflektierend) errichtet werden. ²**Innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung sind maximal zwei unterschiedliche Anlagenhöhen zulässig.** LROP
4.2 01
+ 04
³ Die Festlegung der maximal zulässigen Gesamtanlagenhöhe über Grund kann durch die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung erfolgen. ⁴Sofern die Gemeinde von ihrem Recht auf Höhenfestlegung im Rahmen der Bauleitplanung keinen Gebrauch macht, erfolgt die Höhenfestlegung im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anhand einer raumordnerischen Beurteilung.
- 06** Neu zu errichtende Windkraftanlagen müssen vollständig innerhalb eines Vorranggebietes oder eines bauleitplanerisch gesicherten Bereiches stehen. Dies schließt ausdrücklich auch die Rotorblätter ein.
- 06** Durch gemeindliche Bauleitpläne sind Flächen für raumbedeutsame Windparks nur auf den vom Landkreis ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung zu planen.
- 07**

~~07 Der Windpark Midlum ist hinsichtlich der Nutzungsdauer bis 2030 befristet, um einen
08 evtl. Abbau der Schwerminerallagerstätten auf lange Sicht nicht zu erschweren oder
zu verhindern.~~

Es ist sicherzustellen, dass der Abbau von Schwerminerallagerstätten durch den hinsichtlich seiner Nutzungsdauer bis 2030 beschränkten Windpark Midlum auf lange Sicht nicht erschwert oder verhindert wird.

~~08 Es ist sicherzustellen, dass es hinsichtlich der Anlagenstandorte, der Erschließung und
09 des Wegebbaus des Windparks Heerstedt-Lunestedt nicht zu einer Beeinträchtigung
der A 20-Trasse kommt.~~

~~09 ¹Durch Einrichtungen des Wetterdienstes und der militärischen und zivilen Luftfahrt
10 sind in Teilen des Landkreisgebietes Beschränkungen hinsichtlich der Flächenausnutzung
der Vorranggebiete und der Höhe der Windenergieanlagen möglich, die erst im
Baugenehmigungsverfahren Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutz-
gesetz abschließend geklärt werden können.~~

~~²Hinsichtlich der Vorranggebiete Windenergienutzung und der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche Appeln, Bramstedt, Heerstedt-Lohe, Kirchwistedt Ahe und Kirchwistedt-Altewistedt ist der Schutzbereich des Drehfunkfeuers (VOR Weser) zu berücksichtigen.~~

~~²Hinsichtlich der Vorranggebiete Windenergienutzung und der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche Appeln, Bramstedt, Heerstedt-Lohe und Kirchwistedt-Altewistedt sind die Schutzbereiche der Flugsicherungsanlagen zu berücksichtigen.~~

~~10 ³Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ist die Errichtung
11 von Windenergieanlagen in bauleitplanerisch bereits rechtsgültig gewordenen Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windenergienutzung möglich, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich verschlechtert wird und im übrigen alle weiteren im Einzelfall noch zu prüfenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.~~

*LROP
4.2 04*

~~²Die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ³Die Höhe der Windenergieanlagen ist an diesen Standorten auf die in der rechtsgültigen Bauleitplanung festgelegte Gesamthöhe beschränkt; sofern in der Bauleitplanung keine Höhe festgelegt ist, richtet sich die zulässige Gesamthöhe nach der Höhe der genehmigten Bestandsanlagen.~~

~~⁴Sofern bei der Errichtung von Windenergieanlagen Gesamthöhen von 100 m überschritten werden, ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu Ortslagen und 500 m zu Einzelhäusern einzuhalten.~~

¹Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausnahmsweise in den in der zeichnerischen Darstellung dargestellten, bauleitplanerisch bereits rechtsgültig gewordenen Sonderbauflächen für Windenergienutzung zulässig.

²Ein Repowering in diesen Flächen, das entweder die bisher im FNP festgelegte Gesamtanlagenhöhe übersteigt oder – sofern keine Höhenbegrenzung im FNP bisher vorliegt – die bisherige Gesamtanlagenhöhe übersteigt, setzt folgendes voraus: Im Flächennutzungsplan muss eine neue höhere oder erstmalige Gesamtanlagenhöhe festgelegt werden. Sieht der Flächennutzungsplan keine Höhenfestlegung vor, wird gemäß Ziffer 05 Satz 4 verfahren. Bei einem Repowering nach dieser Regelung muss:

1. ein Mindestabstand zur sonstigen wohnbaulichen Nutzung vom 3-fachen der Gesamtanlagenhöhe eingehalten werden. Dieser Abstand muss maximal 500 m betragen, da dies dem Vorsorgeabstand der weichen Tabuzonen zur sonstigen wohnbaulichen Nutzung bei der Ermittlung von Vorranggebieten entspricht.

2. ein Mindestabstand zur Ortslage vom 5-fachen der Gesamtanlagenhöhe eingehalten werden. Dieser Abstand muss maximal 1000 m betragen, da dies dem Vorsorgeabstand der weichen Tabuzonen zur Ortslage bei der Ermittlung von Vorranggebieten entspricht.

³Ein Repowering durch Festlegung einer neuen maximal zulässigen Gesamtanlagenhöhe im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung in den bauleitplanerisch gesicherten Flächen der Windparks Wremen-Schottwarden, Padingbüttel, Nordholz-Spieka-Neufeld, Nordholz-Cappel-Neufeld, Belum, Loxstedt-Stotel, Wremen-Grauwalkkanal sowie Misselwarden setzt des Weiteren voraus, dass sich die Gesamttrotorfläche (d.h. die vom Rotor überstrichene Vertikalfläche) nicht wesentlich erhöht. Nicht wesentlich ist eine Erhöhung der Gesamttrotorfläche um 15 %.

~~11 ¹Der Offshore Wirtschaftsstandort Cuxhaven ist besonders zu sichern und zu entwickeln. ²Dafür sind die Raum- und Nutzungsstrukturen so zu ordnen, dass die Entwicklungspotentiale des Vorranggebietes hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen ausgeschöpft werden können. ³Synergieeffekte zum Offshore Standort Bremerhaven sollen genutzt und ausgebaut werden.~~

¹Abweichend von Ziffer 01 kann im begründeten Einzelfall für die Erprobung neuer Windenergieanlagen ein Gebiet bauleitplanerisch festgelegt werden, wenn dies im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit der Ansiedlung und dem Betrieb eines Produktionsstandortes für Offshore- und/oder Onshoreanlagen oder wesentlicher Anlagenbestandteile, das heißt Flügel, Mast, Gondel oder Generatoren, steht und der Produktionsstandort im Landkreisgebiet liegt. ²Die maximal zulässige Fläche für ein Gebiet gemäß Satz 1 ist in der Größe insoweit limitiert, dass dort max. 3 WEA errichtet werden können. ³Neben den aus Rechtsvorschriften abgeleiteten harten Tabuzonen sind bei der Festlegung von Gebieten für die Erprobung neuer Windenergieanlagen alle weichen Tabuzonen anzuwenden, die auch für die Ermittlung der Potentialflächen Windenergienutzung herangezogen wurden. Allerdings muss der Mindestabstand von 4 km von Windparks untereinander nicht eingehalten werden ⁴Die Genehmigung einer einzelnen Anlage wird für maximal 5 Jahre erteilt. ⁵Nachfolgenehmigungen für neue oder wesentlich veränderte Anlagen zur Erprobung nach Satz 1 sind möglich.

